

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Lauter am
18.09.2025**

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Lauter, Lauter

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes wegen Dringlichkeit
- 1. Vorstellung der neuen Mitarbeiterin Fr. Schröter von ISO e.V.
- 2. Kurzbericht des Bürgermeisters
- 2.1. Kurzbericht - Kirchweihen Lauter und Deusdorf
- 2.2. Kurzbericht - Flurweg Sportplatz
- 3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 4. Bauanträge und Bauvoranfragen
- 5. Bekanntgabe von Bauanträgen, die im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt wurden
- 6. Bekanntgabe von Anträgen, die im Zuge der laufenden Verwaltung behandelt wurden
- 7. Berufung des Wahlleiters / der Wahlleiterin und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für die Kommunalwahl 2026
- 8. Kommunalwahlen 2026 - Festlegung der Wahllokale, Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder und Höhe des Erfrischungsgeldes
- 9. Gemeindliches Ortsrecht - Informationen über die Möglichkeit des Neuerlasses einer Spielplatzsatzung
- 10. Stadt Baunach - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen - Beteiligung im Verfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG
- 11. Sonstiges - Anfragen gemäß § 30 GeschO
 - 11.1. Sonstiges - Beschädigung Sakristei Wand
 - 11.2. Sonstiges - Friedhof
 - 11.3. Sonstiges - Aktueller Stand Kläranlage
 - 11.4. Sonstiges - Fahrzeugstand VG

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Ronny Beck die Sitzung des des Gemeinderates Lauter.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 10.09.2025 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung Lauter vom 29.07.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

. Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes wegen Dringlichkeit

Der Erste Bürgermeister Beck gab bekannt, zu Beginn des öffentlichen Teils die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Stadt Baunach – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen – Beteiligung im Verfahren nach § 10 Abs. 5 BlmSchG“ wegen Dringlichkeit zu beantragen.

Beschluss: 12 : 0

Die Tagesordnung wird mit dem Punkt Ö10 „Stadt Baunach – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen – Beteiligung im Verfahren nach § 10 Abs. 5 BlmSchG“ erweitert.

1. Vorstellung der neuen Mitarbeiterin Fr. Schröter von ISO e.V.

Erster Bürgermeister Beck begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Antonia Schröter als neue Mitarbeiterin für JAM / ISO e.V., die sich dem Gremium vorstellte. Frau Schröter begann zum 01.08.2025 ihre Arbeit.

2. Kurzbericht des Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister Beck berichtete über folgende Themen:

2.1. Kurzbericht - Kirchweihen Lauter und Deusdorf

Die Kirchweihen 2025 sind nun passe und es war reger Besucherzulauf. Auch wenn es der Gemeinde einiges an Geld gekostet hat die Plätze mit der notwendigen Infrastruktur zu versorgen: Der Anklang und die Sicherheit der Besucher waren hervorragend. Der Erste Bürgermeister Ronny Beck bedankte sich herzlich nochmal an allen Organisatoren und Helfern.

2.2. Kurzbericht - Flurweg Sportplatz

Beim Auftragnehmer wurde telefonisch der Baubeginn erfragt, da dieser noch nicht erfolgt ist. Nach telefonischer Auskunft ist dieser auf Oktober verschoben, da innerbetriebliche Probleme (Erkrankung Personal) vorhanden waren.

3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Folgender Beschluss aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurde bekanntgegeben:

Bei der Kanalsanierung in Appendorf 3. Abschnitt wurde das Honorarangebot des IngBüros vergeben. Der Preis der Ing-Leistung beläuft sich auf 16.929,88 Euro. Die voraussichtlichen Baukosten auf ca. 85.000 Euro netto (wird nun ausgeschrieben).

4. Bauanträge und Bauvoranfragen

Es lagen keine Bauanträge und Bauvoranfragen vor.

5. Bekanntgabe von Bauanträgen, die im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt wurden

Es lagen keine Anträge vor.

6. Bekanntgabe von Anträgen, die im Zuge der laufenden Verwaltung behandelt wurden

Es lagen keine Anträge vor.

7. Berufung des Wahlleiters / der Wahlleiterin und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für die Kommunalwahl 2026

Gemeideratsmitglied Günter Zenk und Hildegard Weigmann wurden aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll in der Stadtratssitzung / den Gemeinderatssitzungen im September im öffentlichen Teil erfolgen:

- **Stadtrat Baunach** **09.09.2025**
- **Gemeinderat Reckendorf** **17.09.2025**
- **Gemeinderat Lauter** **18.09.2025**
- **Gemeinderat Gerach** **25.09.2025**

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist der erste Bürgermeister nicht mehr kraft Gesetzes Wahlleiter. Der Gemeinderat muss vielmehr so rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl = 09.12.2025 (wegen § 34 Abs. 1) eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter berufen, dass diese ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen können.

Nachfolgend das Zitat von Art. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG):

Art. 5 Wahlleiterinnen und Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) 'Der Gemeinderat beruft die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.
.....

³Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. ⁴Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. ⁵Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter berufene wahlberechtigte Personen als Beisitzer. ²Für jeden Beisitzer beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine stellvertretende Person. ³Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. ⁴Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für den Wahlausschuss. ²Diese sind nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Beisitzer sind.

Nachfolgend das Zitat der Nummer 6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.05.2019 (GLKrWBek):

Wahlorgane (Art. 4 bis 8)

¹Das in Art. 4 Abs. 3 ausgesprochene Verbot, nach dem niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf, gilt auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen. ²Eine Person, die Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans der Gemeinde ist, darf nicht zugleich Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans des Landkreises sein und umgekehrt. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sollte deshalb der Gemeinde, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Landkreiswahlen den betroffenen Gemeinden, mitteilen, welche Personen in den Wahlausschuss berufen wurden, damit eine Mehrfachberufung ausgeschlossen wird.

⁴Nach Art. 4 Abs. 3 dürfen auch zur Stellvertretung berufene Personen nicht die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

⁵Der Wahlausschuss entscheidet bis zum Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags sowie bis zum Beginn der Amtszeit der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats auch über Amtshindernisse und über die Ablehnung der Übernahme des Amts (Art. 4 Abs. 5 und Art. 48 Abs. 3). ⁶Nach Beginn der Wahlzeit oder der Amtszeit entscheidet der Gemeinderat oder der Kreistag.

Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.

Berufen werden zum Wahlleiter und zum Stellvertreter werden darf:

- Erster Bürgermeister
- Weiterer Bürgermeister
- Weiterer Stellvertreter
- Sonstiges Gemeinderatsmitglied
- Bediensteter der Gemeinde oder der VG (aber nur jeweils in einer Mitgliedsgemeinde)

- in der Gemeinde wahlberechtigte Person

Berufen werden zum Wahlleiter und zum Stellvertreter werden darf nicht:

- Bewerber für die Bürgermeisterwahl oder für die Gemeinderatswahl / Stadtratswahl
- Versammlungsleiter für einer dieser Wahlen (bei Aufstellungsversammlung)
- Beauftragter / Stellvertretender Beauftragter eines Wahlvorschlages für eine dieser Wahlen

Zu den Aufgaben des Gemeindewahlleiters (Prüfung/Vorbereitung etc. durch die Verwaltung) gehören insbesondere:

- Leitung der Wahl, ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- Als Vorsitzender Bildung des Wahlausschusses, Einladung zu Wahlausschuss-Sitzungen, Bekanntmachung Ort und Zeit der Sitzungen
- Erlass der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge (frühester Termin 09.12.2025; Veröffentlichung vorgesehen Mitteilungsblatt VG Baunach am 12.12.2025)
- Entgegennahme der Wahlvorschläge (ab Erlass der vorgenannten Bekanntmachung)
- Unverzügliche Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln in Wahlvorschlägen
- Auflegen von Unterstützungslisten
- Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- Benachrichtigung der Gewählten, Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl
- Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss, insbesondere Vollständigkeit der Wahlunterlagen
- Evtl. Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses
- Verkündung, Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
- Anzeige des Wahlergebnisses an die Rechtsaufsichtsbehörde, Vorlage der Wahlunterlagen

Die Mitarbeiter der Verwaltung (EDV-Einsatz-Schulung/Vorbereitung) kommen bei der Kommunalwahl als Schriftführer bzw. Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher jeweils in den Wahlvorständen und Briefwahlvorständen zum Einsatz. Diese Mitglieder der Wahlvorstände/Briefwahlvorstände dürfen nicht gleichzeitig Wahlleiter sein. Deshalb sollen Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder, die sich nicht mehr als Gemeinderat/Stadtrat/Bürgermeister bewerben werden oder auch andere in der Gemeinde wahlberechtigte Personen zum Wahlleiter und zu Stellvertretern berufen werden.

Um unnötige Diskussionen im öffentlichen Teil zu vermeiden, werden Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates und Bürgermeister, die nicht mehr zur Wahl stehen werden und bereit sind, das Amt des Wahlleiters bzw. Stellvertreters zu übernehmen, gebeten, dies vor der Sitzung bei der Verwaltung (Fr. Bayerlein) zu melden.

Wenn sich bereits jetzt Mitglieder, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bereit erklären, das Amt zu übernehmen, kann die Beschlussfassung über die Berufung auch gleich in der September-Sitzung erfolgen.

Bei der Beschlussfassung dürfen alle Mitglieder des Gremiums, auch die, die berufen werden sollen, mit abstimmen. Es liegt hier keine „persönliche Beteiligung“ vor, da es nur um eine interne Organbesetzung geht. Alle Mitglieder des Stadtrats/Gemeinderats dürfen (und müssen) hier mit abstimmen.

Vorschläge aus dem Gremium sind der Hauptverwaltung bis zur Sitzung nicht zugegangen.

Erster Bürgermeister Beck schlägt vor, Herrn Günter Zenk zum Wahlleiter der Gemeinde Lauter und Frau Hildegard Weigmann zur Stellvertreterin zu berufen.

Günter Zenk hat erklärt, dass er bei den Kommunalwahlen 2026 nicht kandidiert und sich für das Amt des Gemeindewahlleiters berufen lassen würde.

Hildegard Weigmann hat erklärt, dass sie bei den Kommunalwahlen 2026 nicht kandidiert und sich für das Amt der Stellvertretenden Gemeindewahlleiterin berufen lassen würde.

Beschluss: 11 :0 (ohne Gemeinderatsmitglied Günter Zenk wegen persönlicher Beteiligung)

Zum Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 wird Herr Günter Zenk berufen.

Beschluss: 11 :0 (ohne Gemeinderatsmitglied Hildegard Weigmann wegen persönlicher Beteiligung)

Zum Stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 wird Frau Hildegard Weigmann berufen.

8. Kommunalwahlen 2026 - Festlegung der Wahllokale, Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder und Höhe des Erfrischungsgeldes

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Sachverhalt

Die Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes fällt nicht unter die laufenden Angelegenheiten des ersten Bürgermeisters, da sie eine nicht unerhebliche Verpflichtung der Gemeinden zur Ausbezahlung der Gelder nach sich zieht. Folglich ist ein Beschluss des Gremiums über die Erfrischungsgelder notwendig.

Bei der letzten Bundestagswahl 2025 haben die Mitglieder des Wahlvorstands einheitlich 30,- Euro Erfrischungsgelder ausbezahlt erhalten, bei den letzten Kommunalwahlen 2020 einheitlich 55,- Euro und für die Stichwahlen 30,- Euro.

Kommunalwahlen 2026 - Einteilung Gemeinde Lauter:

1 x Urnenwahllokal

1 x Briefwahllokal

Da es sich um die Auswertung von 4 getrennten Wahlen (Bürgermeister, Landrat, Gemeinderat und Kreistag) handelt, werden insgesamt **21 Mitglieder** des Wahlvorstandes eingesetzt. Der Wahlvorstand des Urnenwahllokals wird das Briefwahllokal mit auswerten.

Insgesamt sind somit für Lauter **21 Wahlhelfer** eingesetzt.

Auch ist die Auswertung länger und komplizierter als die anderen Wahlen, weshalb bei den bisherigen Kommunalwahlen die Höhe des Erfrischungsgeldes höher war.

Die Wahlhelfer sind die wichtige Basis für jede Wahl und sollten daher in wertschätzender Weise vergütet werden. Bislang haben wir ausreichend Wahlhelfer gewinnen können, was auch dem angemessenen Erfrischungsgeld zuzuschreiben ist. Auf freiwilliger Basis erhalten alle Wahlhelfer nach der Fertigstellung der Ergebnisse auch Verpflegung und Getränke von der Gemeinde. Etwaige Fahrtkosten werden auf Antrag wie sonst erstattet, allerdings werden mehrheitlich Wahlhelfer aus der eigenen Gemeinde eingesetzt, so dass die Anfahrtswege kurz bleiben.

Aus Gründen der Praktikabilität und Gleichbehandlung wird empfohlen in allen 4 Gemeinden die Höhe des Erfrischungsgeldes einheitlich zu handhaben.

Beschluss: 12 : 0

Der Gemeinderat Lauter legt die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Kommunalwahlen 2026 wie folgt fest:

Es werden 1 Urnen-Wahllokal und 1 Brief-Wahllokal gebildet, in denen insgesamt 21 Wahlvorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer Beisitzer und Hilfskräfte erhalten einheitlich 55,- Euro Erfrischungsgeld. Sollte eine Stichwahl erforderlich sein, werden hierfür einheitlich 30,- Euro angesetzt.

Etwaige Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Die Wahlhelfer erhalten Verpflegung und Getränke.

9. Gemeindliches Ortsrecht - Informationen über die Möglichkeit des Neuerlasses einer Spielplatzsatzung

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Das Modernisierungsgesetz des Freistaates hat die Bayerische Bauordnung neben dem Stellplatzrecht auch in anderen Bereichen angepasst. Betroffen hiervon ist u.a. das Recht zum Erlass einer Spielplatzsatzung. Nach der bisherigen Fassung der Bayerischen Bauordnung musste bei der Errichtung eines Wohngebäudes mit mehr als drei Wohneinheiten ein ausreichend großer Spielplatz errichtet werden. Die Gemeinde konnte diese Spielplatzpflicht in einer entsprechenden Satzung konkretisieren.

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 17. März 2022 eine entsprechende Spielplatzsatzung erlassen. Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 außer Kraft und müsste neu erlassen werden. Die Satzung kam seit Erlass noch nicht zur Anwendung.

Durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung entfällt künftig die gesetzliche Spielplatzpflicht. Die Gemeinden können weiterhin entsprechende Satzungen erlassen, künftig aber nur noch für Gebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten. In der Satzung kann (analog zum Stellplatzrecht) eine Ablöse festgelegt werden. Der Höchstbetrag der Ablöse darf aber 5.000,00 € je Spielplatz nicht überschreiten. In Gemeinden ohne eine solche Satzung gibt es keinerlei Verpflichtung mehr, bei entsprechenden Bauvorhaben Spielplätze zu errichten.

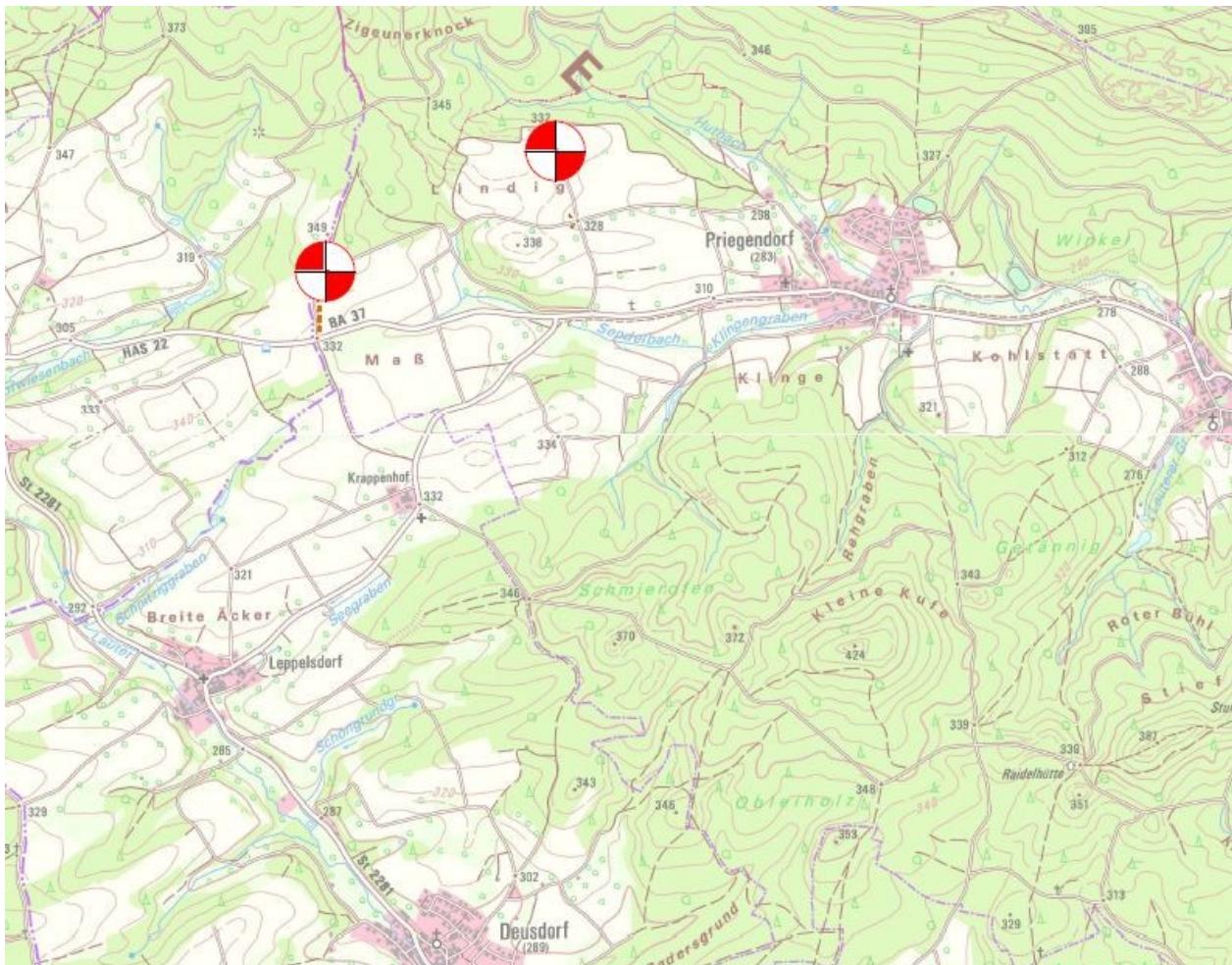
Aufgrund der Gesetzesänderung wird angeregt, erneut über den Erlass einer Spielplatzsatzung nachzudenken. Sollte eine solche Satzung gewünscht werden, wird die Verwaltung einen Entwurf erarbeiten. Das aktuelle Muster des Bayerischen Gemeindetages ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss: 11 : 1

Der Gemeinderat Lauter beauftragt die Verwaltung einen entsprechenden Entwurf für den Neuerlass einer Spielplatzsatzung vorzubereiten.

10. Stadt Baunach - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen - Beteiligung im Verfahren nach § 10 Abs. 5 BlmSchG

Mit E-Mail vom 15. September wurde die Gemeinde Lauter vom Landratsamt Bamberg über den immissionsschutzrechtlichen Antrag der Stadt Baunach zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Baunach möchte im Windvorranggebiet 120 – Priegendorf-West insgesamt zwei Windkraftanlagen errichten. Hierzu ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.



Auszug Übersichtslageplan mit den Anlagenstandorten

Die Gemeinde Lauter wird hierzu als Nachbargemeinde beteiligt. Dieser Vorlage sind verschiedene Auszüge aus den sehr umfangreichen Antragsunterlagen beigefügt, aus denen die Anlagen-Standorte hervorgehen. Beantragt wurden zwei Anlagen der Firma Enercon mit einer Gesamthöhe (ab Geländeoberkante) von 262 m. Der Rotordurchmesser beträgt 175 m. Eine Einsichtnahme in die vollständigen Antragsunterlagen ist in der Verwaltung möglich.

Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat, somit bis zum 14.10.2025.

Beschluss: 11 : 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stimmt der vorgelegten Planung der Stadt Baunach zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen im Vorranggebiet 120 – Priegendorf-West zu. Einwände werden nicht erhoben. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, das Einvernehmen der Gemeinde Lauter mitzuteilen.

11. Sonstiges - Anfragen gemäß § 30 GeschO

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden folgende Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben:

11.1. Sonstiges - Beschädigung Sakristei Wand

Gemeinderatsmitglied Weigmann H. wies in Zusammenhang mit der Vorstellung der neuen JAM-Mitarbeiterin daraufhin, dass die Sakristei Wand als Fußballtor verwendet wurde. Der Erste Bürgermeister hat dies bereits im Vorfeld mit der JAM-Mitarbeiterin besprochen, dass dies unterlassen wird.

11.2. Sonstiges - Friedhof

Gemeinderatsmitglied Weigmann H. teilte mit, dass der vordere Weg des Friedhofs krumm ist. Zudem besteht auch die Problematik, dass es keinen behindertengerechten Eingang gibt. Der Erste Bürgermeister Beck ist die Situation bezüglich des krummen Wegs bekannt. Dies ist bereits in Bearbeitung. Bezuglich des hinteren Wegs wird mit dem Bauhofleiter die Situation nochmal vor Ort angesehen.

11.3. Sonstiges - Aktueller Stand Kläranlage

Gemeinderatsmitglied Postler erkundigte sich nach dem aktuellen Stand der Kläranlage. Erster Bürgermeister Beck teilte mit, dass er am vergangenen Montag mit dem Ing-Büro telefonierte. In den neuen Berechnungen zu den Baukosten fließen die Ausschreibungsergebnisse einer gleichartigen Ausschreibung vom 03.09.2025 ein. Diese werden lt. Büro zeitnah eingearbeitet und danach vorgelegt.

11.4. Sonstiges - Fahrzeugstand VG

Gemeinderatsmitglied Postler fragte nach dem Fahrzeugstand der Techniker und des VG-Bauhofes, da sie mehrere neue Fahrzeuge gesehen hat. Erster Bürgermeister Beck teilte mit, dass ein gebrauchtes Pritschenfahrzeug im letzten Jahr angeschafft wurde. Momentan nutzen dies die Techniker, da deren Fahrzeug defekt ist. Das zweite Fahrzeug, mit welchem der Betriebsleiter unterwegs ist, ist das E-Auto der VG, dass schon jahrelang von den Regionalwerken in der VG steht. Erster Bürgermeister Beck wird demnächst eine komplette Auflistung der VG-Fahrzeuge dem Gemeinderat vorlegen.

Der Vorsitzende:

Beck
Erster Bürgermeister